

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00086 vom 12. Juli 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2015.00086

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00086 du 12 juillet 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00086 del 12 luglio 2016

Erwägungen

E. 4

.1

Mit der Wiedererwägungsverfügung vom 1. Juli 2016 (Urk. 15/1) bemass die Beschwerdegegnerin die von der Beschwerdeführerin für das Beitragsjahr 2013 zu entrichtenden persönlichen Beiträge gestützt auf ein beitragspflichtiges Einkommen von (gerundet) Fr. 39'900.-- (reines Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 2013: 37'302.--, plus aufzurechnende persönliche Beiträge: Fr. 2'632.--). Die Beschwerdeführerin beantragt einzig, ihre persönlichen Beiträge für das Beitragsjahr 2013 seien ausgehend von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Betrag von Fr. 37'282.-- festzusetzen (Urk. 1). Bei einem

Einkommen von Fr. 37'282.-- wären persönliche Beiträge in der Höhe von Fr.

2'630.-- auf zu rechnen (vgl. Art.

E. 9

Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

[AHVG] sowie insbesondere

Rz.

1170 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN] und S.

5 der ab 1. Januar 2013 gültigen Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige AHV/IV/EO des BSV).

Da mit würde auch ein beitragspflichtiges Einkommen von (gerundet) Fr. 39'900.-- resultieren. Die Beschwerdegegnerin

hat dem Antrag der Beschwerdeführerin mithin im Ergebnis vollumfänglich entsprochen.
4.2

Im vorliegenden Verfahren stellte die Beschwerdegegnerin am 8. Januar 2016 einen Antrag auf Verfahrenssistierung (Urk. 6). Diese Eingabe enthielt weder eine materielle Anfrage zur Erledigung des Verfahrens noch eine materielle Begründung des angefochtenen Entscheids. Mit der Aufhebung der Verfahrenssistierung

mit Gerichtsverfügung vom 7. Juni 2016 wurde die Beschwerdegegnerin zur Einreichung der materiellen Vernehmlassung (Beschwerdeantwort) aufgefordert (Urk.

12) .

Nachdem die Beschwerdegegnerin ihre lite pendente erlassene Wiederwägungs verfügung vom

1. Juli 2016 (Urk. 15/1) - mit welcher sie dem Antrag der Beschwerdeführerin entsprochen hat (E. 4.1 vorstehend)

–

erst mit ihrer Vernehmung zu den materiellen Vorbringen der Beschwerdeführerin (Beschwerdeantwort, Urk. 14)

eingereicht hat (Art. 53 Abs. 3 ATSG), ist das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Einzelrichterin verfügt: 1.

Der Prozess wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____

unter Beilage des Doppels von Urk.

E. 14

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Hübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.